



Aero-Club Lauterbach e.V.

Mitglied im DAeC e.V.

Sonderlandeplatz Lauterbach (EDFT) Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Flugplatzbetreiber:

Aero-Club Lauterbach e.V.

Registernummer: VR 3523

Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen

E-Mail-Kontakt: info@aeroclub-lauterbach.de

Internet: www.aeroclub-lauterbach.de
www.edft.info

Standort (keine Postadresse):

Langer Tannenwald 3

36341 Lauterbach- Werges

Diese Flugplatzbenutzungsordnung ist Bestandteil der Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lauterbach. Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lauterbach, den 23.02.2026

Harald Günther (1. Vorsitzender)

Achim Spychalski-Merle (MdV)

**Zugestimmt und genehmigt.**

Regierungspräsidium Kassel

Az.: 0030-22-066m04.50-00012#2024-00002

Kassel, den 03.03.2026

Im Auftrag:

gez. Schulz



Dieses Dokument habe ich in der hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist daher auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Stand: 23.02.2026

TEIL 1 – BESCHREIBUNG DES FLUGPLATZES4

1. Allgemeine Angaben	4
1.1 Bezeichnung	4
1.2 Lage	4
1.3 Flugplatzbezugspunkt:	4
1.4 Zweck des Landeplatzes	4
1.5 Zugelassene Luftfahrzeuge.....	4
1.6 Anwendbare Richtlinien	5
1.7 Start- und Landebahnen, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen	5
1.8 Kunstflug und Kunstflugbox.....	5
2. Betriebszeit und Einschränkungen.....	6
3. Einrichtungen / Telefon	6

TEIL 2 – BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN7

1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO).....	7
2. Betriebsleitung.....	7
2.1 Bestellung einer Betriebsleitung.....	7
2.2 Qualifikation der Betriebsleitung.....	8
2.3 Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung	8
2.4 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung (FoBL).....	8
3. Benutzung mit Luftfahrzeugen.....	8
3.1 Befugnis zum Starten und landen	8
3.2 Flugbetrieb.....	9
3.3 Rollen und Schleppen	12
3.4 Abstellen und Unterstellen	12
3.5 Mitwirkungspflicht für Statistik und Hauptflugbuch	13
3.6 Betriebsstoffversorgung	13
3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	14
3.8 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	14
4. Betreten und Befahren	15
4.1 Flugplatzgelände, Einfriedung, Wege.....	15
4.2 Fahrzeugverkehr -allgemein-	15
4.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen	15
5. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	16
5.1 Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers	16
5.2 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	16
6. Weisungsrechte	16
7. Andere Betätigungen	17
7.1 Gewerbliche Betätigung	17
7.2 Lagerung und Ablagerung.....	17

7.3	Bauarbeiten	17
8.	Sonstige Bestimmungen	17
8.1	Fundsachen	17
8.2	Verunreinigungen	17
8.3	Abfallentsorgung	17
8.4	Abwässer	18
9.	Sicherheitsbestimmungen	18
9.1	Feuerlösch- und Rettungsmittel	18
10.	Zu widerhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung	18
11.	Haftung	19
12.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
13.	Zustellungsbevollmächtigter	19
14.	In-Kraft-Treten	19
15.	Anlagen	19

Teil 1 – Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Lauterbach

1.2 Lage

ca. 700m nordwestlich von Lauterbach (Hessen) - Ortsteil Wernges

1.3 Flugplatzbezugspunkt:

a) Geographische Lage (WGS 84):

50° 40,99' N (50° 40' 59" N)
09° 24,62' E (09° 24' 37" E)

b) Höhe über NN:

1188 ft (363 m)

1.4 Zweck des Landeplatzes

Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen des Flugplatzbetreibers und seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR).

Ein regelmäßiger gewerblicher Luftverkehr findet nicht statt.

1.5 Zugelassene Luftfahrzeuge

- 1) Flugzeuge bis zu 2000 kg höchstzulässige Flugmasse
- 2) Hubschrauber bis zu 5.700 kg höchstzulässiger Flugmasse
- 3) Selbststartende Motorsegler
- 4) Segelflugzeuge/nicht-selbststartende Motorsegler; zugelassen sind:
 - a) Windenstarts
 - b) Flugzeugschleppstarts
- 5) Ultraleichtflugzeuge

Des Weiteren ist unter bestimmten Auflagen der Flugbetrieb Gleitschirm mit Windenstarts sowie von Modellfluggeräten zugelassen (siehe 3.2.6 und 3.2.7).

1.6 Anwendbare Richtlinien

Die Einrichtung des SLP Lauterbach (EDFT) sowie die Durchführung des Flugbetriebes und dessen Betrieb entsprechen (mit Abweichungen) den folgenden Richtlinien:

- a) „Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Landeplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 06.11.2001 (NFL I – 327/01)
- b) „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb“ vom 18.02.2003 (NfL 2023-1-2792)
- c) „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ vom 20.04.2023 (NfL I – 72/83 und 199/83)
- d) „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106)
- e) „Bekanntmachung über Sprechfunkverfahren“ vom 12.11.2024 (NfL 2024-1-3266)

1.7 Start- und Landebahnen, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen

Die Start- und Landebahn und anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus der Anlage 1.

RWY (MAG)	Abmessung	Oberfläche	TORA	LDA
06 (062°) 24 (242°)	680 x 30 m	Gras	680 m	680m

1.8 Kunstflug und Kunstflugbox

Der SLP Lauterbach (EDFT) verfügt über eine dauerhaft eingerichtete aktivierbare Kunstflugbox. Die Genehmigung wird jährlich unter Auflagen erneuert.

Koordinate des Bezugspunktes:	50° 40,99' N (50° 40' 59" N) 09° 24,62' E (09° 24' 37" E)
Radius:	2 NM
Zeitraum:	Täglich SR – SS
Maximale Höhe:	FL065
Mindestflughöhe (Kunstflug):	1500ft (450m)

2. Betriebszeit und Einschränkungen

Der SLP Lauterbach (EDFT) darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Der Flugbetrieb ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BDA) bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (BDE), jedoch nicht früher als 06.00h und nicht später als 22.00h.

Für den SLP Lauterbach (EDFT) besteht **keine Betriebspflicht**, d.h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit).

Es gilt grundsätzlich die **PPR-Regelung** (Prior Permission Required), d.h. mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

Der Flugbetrieb am SLP Lauterbach (EDFT) kann **mit oder ohne Betriebsleitung** durchgeführt werden (siehe Teil II Abs. 2.).

Das Verfahren ist auf der Internetseite des SLP Lauterbach (EDFT.info) erläutert

3. Einrichtungen / Telefon

Der SLP Lauterbach (EDFT) ist mit einer ortsfesten Bodenfunkstelle (Turm / C) für den Flugfunkdienst im Flugbetrieb mit Betriebsleitung ausgerüstet. Die Bodenfunkstelle ist an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen.

Die ortsfeste Bodenfunkstelle kann bei Bedarf durch eine mobile Bodenfunkstelle abgelöst werden, wobei der Zugang zum Turm (C) gewährleistet sein muss.

Rufzeichen Bodenfunkstelle:	LAUTERBACH RADIO
Frequenz Bodenfunkstelle:	122.180 MHz
Telefon Bodenfunkstelle:	(06641) 1222
Feuerlösch- und Rettungsmittel:	RFFS nicht verfügbar (nicht ICAO-konform), technische Grundausstattung nach NfL 2023-1-2792.

Teil 2 – Benutzungsvorschriften

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und dem Flugplatzbetreiber (Genehmigungsinhaber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des SLP Lauterbach (EDFT) bleiben unberührt.

Flugplatzbetreiber im Sinne dieser Ordnung ist der Aero-Club Lauterbach e. V. als Genehmigungsinhaber.

1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

- a) Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt (z.B. auch durch Anflug, Start oder Landung), ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser FBO und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- b) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.
- c) Soweit diese FBO den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzbetreiber beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Betriebsleitung

Der SLP Lauterbach (EDFT) wird in der Regel ohne Betriebsleitung betrieben (Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)). Die Verfahren sind auf der Internetseite des Platzbetreibers (EDFT.info) dargestellt. Deren Kenntnisnahme durch den Piloten ist Voraussetzung für die Genehmigung einer PPR-Anfrage.

2.1 Bestellung einer Betriebsleitung

Die Bestellung einer Betriebsleitung zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung.

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle eine Betriebsleitung bestellen:

- bei gemeinsamem Flugbetrieb von nicht motorgetriebenen und motorgetriebenen Luftfahrzeugen
- bei Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen ohne Flugfunk (insbesondere von Gleitschirmen)
- nicht motorisierten Gleitschirmen

- bei gewerblichem Flugbetrieb
- bei Kunstflugbetrieb
- bei Modellflugbetrieb

2.2 Qualifikation der Betriebsleitung

Die Anforderung an die Qualifikation der Betriebsleitung sowie deren Aufgabe und Befugnisse ist in der **internen Dienstanweisung für Betriebsleitung** in Anlehnung an die NfL 2024-1-3106 geregelt.

2.3 Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung

Die Betriebsleitung gibt den Beginn und das Ende des Betriebes mit Betriebsleitung per Funk auf der Platzfrequenz bekannt.

2.4 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung (FoBL)

- Während der Zeiten ohne Betriebsleitung erfolgt der Flugbetrieb auf Grundlage des Verfahrens „Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)“ gemäß den veröffentlichten Regelungen des Flugplatzbetreibers.
- In diesen Zeiten obliegt dem Luftfahrzeugführer die alleinige Verantwortung für:
 - die Verkehrskoordination,
 - die Kollisionsvermeidung,
 - die sichere Durchführung von Start, Landung und Bodenbewegungen,
 - die Einhaltung der veröffentlichten Betriebsverfahren.
- Der Flugplatzbetreiber übernimmt während des Betriebs ohne Betriebsleitung keine Überwachungs-, Kontroll- oder Koordinationsfunktion.
- Der Flugplatzbetreiber stellt, während der Zeiten ohne Betriebsleitung, ausschließlich die technische Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt keine betriebliche Verantwortung.
- Ergänzend gelten die Bestimmungen des Abschnitts 0 „Haftung“.

3. Benutzung mit Luftfahrzeugen

3.1 Befugnis zum Starten und landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR-Verfahren) unter Einhaltung der im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der für den Flugplatz veröffentlichten Regelungen gestattet.

Das Verfahren ist auf der Internetseite des SLP Lauterbach (EDFT.info) veröffentlicht.

- f) Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung des Platzbetreibers festgelegten Entgelte gestattet. Die Gebühren sind über den vom Flugplatzbetreiber veröffentlichten Zahlungsdienstleister zu entrichten (siehe EDFT.info)
- g) Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

3.2 Flugbetrieb

3.2.1 Funksprechverkehr

Alle am Flugbetrieb teilnehmenden Luftfahrzeugführer haben beim Betrieb von Luftfahrzeugen im Bereich des Platzes auf der Frequenz der Bodenfunkstelle hörbereit zu bleiben.

Die Sprechgruppen aus der „Bekanntmachung über Sprechfunkverfahren“ in Ihrer aktuellen Fassung (derzeit NfL 2024-1-3266) sind zu verwenden.

Die Teilnahme am Flugbetrieb ohne betriebsbereites Sprechfunkgerät ist nur mit Zustimmung des Platzbetreibers oder der bestellten Betriebsleitung möglich.

3.2.2 Flugbetrieb mit Motorflugzeugen, Hubschraubern, Ultraleicht-Flugzeugen und selbststartenden Motoseglern.

a) Allgemeine Regelungen

Starts- und Landungen sind auf der in der Sichtflugkarte angegebenen Start- und Landebahn für Motorflugzeuge durchzuführen.

Alle Führer von motorbetriebenen Luftfahrzeugen haben vor dem Start, dem Eindrehen in die Platzrunde, bei Beginn des Gegen-, Quer-, und Endanflugs eine Meldung zum Standort und Vorhaben per Sprechfunk abzugeben.

Die Meldung dient im Wesentlichen der Information der anderen Luftfahrzeugführer und der Betriebsleitung über die jeweilige Position der in der Platznähe operierenden Luftfahrzeuge insbesondere derer, die sich in der Start- und Landephase befinden.

Der Abwurf des Schleppseils ist über Sprechfunk anzukündigen.

b) Verfahren beim Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)

Beim Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) hat der Einflug in die Platzrunde grundsätzlich über den Gegenanflug zu erfolgen und die Meldungen sind als Blindmeldungen abzusetzen.

Es wird empfohlen den Flugplatz zunächst in sicherer Höhe zu überfliegen (Platzrundenhöhe + 1000ft) um Windrichtung, Windstärke und die Hindernisfreiheit der Piste zu überprüfen.

c) Regelungen zum Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

In der Umgebung des Flugplatzes ist von Motorflugzeugen und Motorseglern – außer in der Start- und Landephase – eine Höhe von 2000ft (600m) MSL nicht zu unterschreiten

Aus Lärmschutzgründen ist von Motorflugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen beim Start und Landung ein Überfliegen der umliegenden Ortschaften Wernges und Maar zu vermeiden.

3.2.3 Gewerblicher Flugverkehr

- a) Regelmäßiger gewerblicher Verkehr findet am SLP Lauterbach (EDFT) nicht statt.
- b) Gewerblicher Flugverkehr ist im Rahmen der PPR-Regelung der Flugplatzbetreiber anzukündigen.

Für den gewerblichen Flugverkehr wird vom Flugplatzbetreiber eine Betriebsleitung bestellt und die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsmittel bereitgestellt. Ist dies für den Zeitraum der Durchführung des gewerblichen Flugverkehrs nicht möglich, ist das PPR-Ersuchen abzulehnen.

- c) Bei Durchführung von gewerblichen Flügen durch einen ortsansässigen Luftfahrtbetrieb (derzeit Rundflüge durchgeführt von der Heli-Service Ziegler GmbH) ist eine Betriebsleitung zu bestellen. Das Personal wird vom Luftfahrtbetrieb gestellt. Die Eignung des Personals ist dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

Der Luftfahrtbetrieb stellt zudem die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsmittel bereit.

Hinweis: Die Positionierungs- und Schulungsflüge des ortansässigen Luftfahrtbetriebes stellen keine gewerblichen Flüge gemäß Artikel 3 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2018/1139 dar.

3.2.4 Kunstflug

Für die Durchführung von Kunstflug ist grundsätzlich eine Betriebsleitung zu bestellen.

Die Flugverkehrskontrollfreigabe gem. §21 LuftVO zur Durchführung von Kunstflug im kontrollierten Luftraum muss von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eingeholt werden.

Die Auflagen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Aktivierung der Kunstflugbox sowie zur Durchführung des Kunstfluges sind zu beachten. Sofern nicht auf der Internetseite veröffentlicht, können diese beim Flugplatzbetreiber erfragt werden.

3.2.5 Segelflugbetrieb

Für die Durchführung von Segelflug ist grundsätzlich eine Betriebsleitung zu bestellen, da von einem Mischbetrieb auszugehen ist.

Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC), insbesondere für die Durchführung von Flugzeug- und Windschlepps, ist zu beachten.

Starts- und Landungen Segelflugzeugen sind auf der in der Sichtflugkarte angegebenen Start- und Landebahn für Motorflugzeuge durchzuführen.

Bei Landungen von nichtselbststartenden Motorseglern gelten die Regelungen für Motorflugzeuge und selbststartenden Motorseglern.

3.2.6 Flugbetrieb von nicht-motorisierten Gleitschirmen

Für die Durchführung von Flugbetrieb mit nicht-motorisierten Gleitschirmen ist eine Betriebsleitung zu bestellen, da von einem Mischbetrieb auszugehen ist.

Die Auflagen der vom Regierungspräsidium erteilten Genehmigung (derzeitiger Genehmigungsinhaber: RDG Poppenhausen e.V.) sind zu beachten.

Der verantwortliche Windenführer hat ständigen Funkkontakt zur Betriebsleitung sicherzustellen, dessen Weisungen zu befolgen sowie den Beginn und das Ende des Flugbetriebes zu melden.

3.2.7 Flugbetrieb von Modellflugzeugen

Bei Modellflugbetrieb ist grundsätzlich eine Betriebsleitung einzusetzen um diesen mit dem regulären Flugbetrieb entsprechend in Abstimmung zu koordinieren.

Die Auflagen der vom Regierungspräsidium erteilen Genehmigung (derzeitiger Genehmigungsinhaber: MFV Condor Lüdertal e.V.) sind zu beachten.

3.2.8 Fremdnutzung (nicht flugbetriebliche Zwecke)

Bei der Nutzung des Flugplatzes zu nicht flugbetrieblichen Zwecken (z. B. Fahrversuche) ist ein entsprechendes NOTAM zu veröffentlichen. Bei kurzfristigen Sperrungen zur Fremdnutzung ist die Sperrung auf der Platzfrequenz bekannt zu geben und Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.

3.3 Rollen und Schleppen

- a) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- b) In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen und Ein-oder Aussteigen erfolgt (sog. Vorfeld) dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

3.4 Abstellen und Unterstellen

- a) Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen oder in einer Halle unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer.
- b) Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- c) Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:
 - Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers entfernt bzw. geöffnet werden.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere in und um Hallen.
- Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzbetreibers oder Halleneigentümers betätigt werden.
- Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzbetreiber oder der Betriebsleitung zu melden.

3.5 Mitwirkungspflicht für Statistik und Hauptflugbuch

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen bzw. die Eintragungen im Hauptflugbuch erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz.

Soweit - z.B. für den örtlichen Schulflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen o.g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Betriebes dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

Sofern das Hauptflugbuch über einen Onlinedienst bereitgestellt wird, werden die entsprechenden Verfahren auf der Internetseite EDFT.info veröffentlicht.

3.6 Betriebsstoffversorgung

- a) Der Flugplatzbetreiber stellt regelmäßig Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zur Verfügung.
- b) Die Betankung von Luftfahrzeugen, Luftsportgeräten und Startwinden ist auf nur auf dem dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Betankungsplatz (T) durchzuführen. Geeignetes Bindemittel zur Aufnahme abtropfender Kraftstoffe ist für den Bedarfsfall ständig bereitzuhalten.
- c) Die Bevorratung von Kraftstoffen ist nur für den Tagesbedarf zulässig.

3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- a) Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeug-halters/-führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.
- b) Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter/-führer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

3.8 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

3.8.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. Start- und Landebahn) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch dem Luftfahrzeugführer.

Alle die Sicherheit des Flugbetriebes beeinträchtigenden Sachverhalte sind dem Flugplatzbetreiber über den Kontakt für Sicherheitsmeldungen zu melden.

3.8.2 Kontrolle vor dem ersten Start des Tages

Die verantwortliche Flugzeugführerin bzw. der verantwortliche Flugzeugführer des am Tag ersten Starts ist verpflichtet, die Start- und Landebahn einmal in ganzer Länge zu berollen und dabei auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen anderer Art (z.B. Fremdkörper, Wildschweinschäden) zu kontrollieren. Mit der zu übermittelnden Startmeldung bestätigt sie bzw. er die Durchführung dieser Kontrolle.

Alle die Sicherheit des Flugbetriebes beeinträchtigenden Sachverhalte sind dem Flugplatzbetreiber über den Kontakt für Sicherheitsmeldungen zu melden.

3.8.3 Kontakte für Sicherheitsmeldungen

Der Flugplatzbetreiber veröffentlicht auf seiner Homepage EDFT.info und als Aushang am Turm (C) Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes. Weiterhin werden Anweisungen für den Fall eines erkannten offensichtlich gefährlichen Platzzustandes veröffentlicht.

4. Betreten und Befahren

4.1 Flugplatzgelände, Einfriedung, Wege

- a) Das Gelände des Flugplatzes umfasst Grundstücke des Flugplatzbetreibers, vom Flugplatzbetreiber gepachtete Grundstücke, Privatgrundstücke und zur Nutzung überlassenen öffentliche Wegeparzellen die als Wirtschaftswege gewidmet sind.
- b) Der Flugplatzbetreiber ist von der Pflicht der Einfriedung des Flugplatzes unter Auflagen befreit.

Der Flugplatzbetreiber stellt dauerhaft Verbotsschilder an der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Landeplatzes insbesondere an den kreuzenden Wegeparzellen mit der Beschriftung „Flugplatz Betreten durch Unbefugte verboten“ auf.

4.2 Fahrzeugverkehr -allgemein-

- a) Für den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Teil des Flugplatzes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das betrifft insbesondere den Fahrzeugverkehr. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.
- b) Alle Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.
- c) Falsch geparkte oder dauerhaft unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Außerdem darf gegebenenfalls Platzverbot ausgesprochen werden.

4.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

- a) Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder der Betriebsleitung oder im Auftrag des Flugplatzbetreibers handelnden Veranstaltungsleitern betreten und befahren werden.
- b) Der Flugplatzbetreiber kann eine zweckgebundene Dauergenehmigung zum Befahren der Wirtschaftswege erteilen.
- c) Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben zwingend die Warnblinkanlage einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem Abblendlicht einzuschalten. Der Flugplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

- d) Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.
- e) Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

5. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

Der Flugplatzbetreiber sorgt in angemessenen Abständen für eine Kontrolle der Betriebsflächen. Hierzu wird folgender Plan festgelegt:

5.1 Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers

Auf Grund der Beschränkung des Flugbetriebes auf VFR-Flüge ergibt sich eine sehr stark schwankende Nutzung des Flugplatzes. Der Flugplatzbetreiber veranlasst während der Hauptflugsaison von März bis September einmal wöchentlich Kontrollfahrten des Geländes, bei denen der Zustand der Betriebsflächen, der Beschilderung und der Einfriedung kontrolliert wird. Datum und Uhrzeit der durchgeführten Kontrollfahrten werden von dem Flugplatzbetreiber dokumentiert.

Außerhalb der Flugsaison werden die vorgenannten Kontrollfahrten nur bei Bedarf (z.B. externe PPR-Anfragen) durchgeführt.

5.2 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

Siehe 3.8

6. Weisungsrechte

Die Betriebsleitung ist mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Flugplatzbetreiber beauftragt. Sie hat dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie darf hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- das Hausrecht ausüben
- Entgelte kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

7. Andere Betätigungen

7.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatz ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig.

7.2 Lagerung und Ablagerung

Behältnisse, Baumaterial, Geräte dürfen nicht auf den Betriebsflächen des Flugplatzes (z.B. Start- und Ladebahnen, Stellflächen, vor Hallentoren, in der direkten Umgebung des Turms, Betankungsfläche) gelagert werden.

7.3 Bauarbeiten

- a) Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzbetreibers, sofern diese den Flugbetrieb beeinträchtigen oder gefährden. Der Flugplatzbetreiber ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.
- b) Maßregeln wegen Verletzung gesetzlicher Anzeigepflichten, die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherrn oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen. In diesem Fall ist der Flugplatzbetreiber berechtigt Bußgelder und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Fundsachen

Sachen, die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber oder der Betriebsleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8.2 Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

8.3 Abfallentsorgung

- a) Der Flugplatzbetreiber stellt keine allgemein zugänglichen Abfallcontainer oder sonstige Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle bereit.
- b) Alle Abfälle sind durch den Verursacher mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- c) Das Lagern von Abfällen ist untersagt.

- d) Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.4 Abwässer

- a) In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer Vergiftung des Wassers wegen Auslaufens von Kraftstoffen und dgl. ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.
- b) Der Flugplatzbetreiber ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

9.1 Feuerlösch- und Rettungsmittel

Auf dem Flugplatz wird mindestens die technische Grundausstattung für das Feuerlösch- und Rettungswesen gem. NfL 2023-1-2792 bereitgestellt.

Der Standort der öffentlich zugänglichen Handfeuerlöscher und der weiteren erforderlichen technischen Grundausstattung ist im Alarmplan verzeichnet.

Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen nicht.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

11. Haftung

- a) Der Flugplatzbetreiber haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Flugplatzbetreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- c) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die jeweilige Deckungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung des Flugplatzbetreibers begrenzt.
- d) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten des Flugplatzbetreibers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Lauterbach (Hessen).

13. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

14. In-Kraft-Treten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit Unterschrift und Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

15. Anlagen

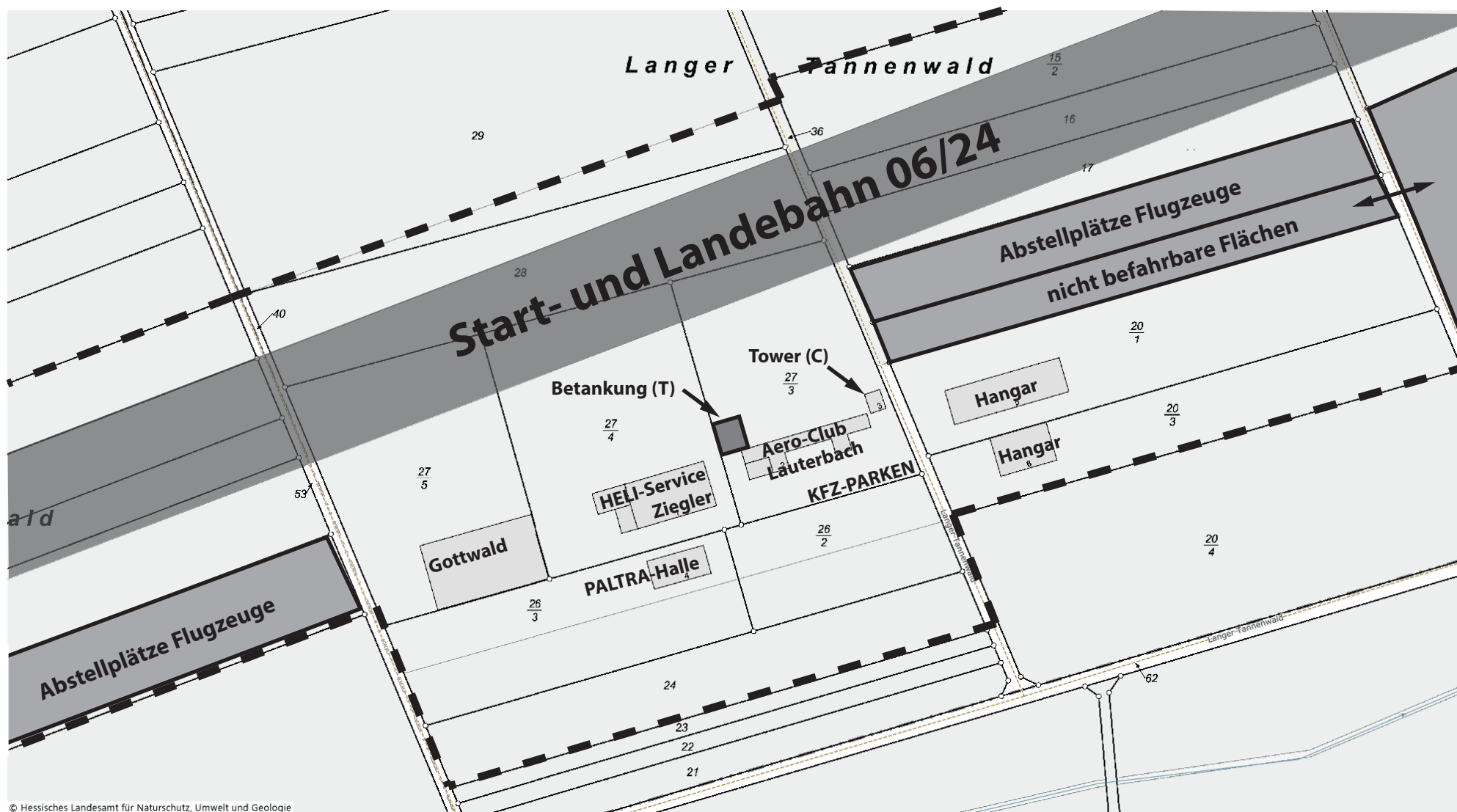
Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan SLP Lauterbach (EDFT)

Anlage 2 Alarmplan SLP Lauterbach (EDFT)

This is a detailed cadastral map of a residential area in Lauterbach. The map shows numerous numbered plots, including 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 21, 22, 23, 24, 26/2, 26/3, 27/4, 27/5, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 39, 41, 45, 46, 47, 52/1, and 53. A central street is labeled 'Sonderlandeplatz Lauterbach'. To the right, a road is labeled 'Langer Tannenwald'. Several plots are shaded in grey, indicating building footprints, and are labeled with numbers 1 through 6. The map also shows various boundary lines, including dashed lines, and small arrows indicating directions or specific features. The overall layout is a grid-like pattern of plots with some irregularities along the boundaries.

Anlage 1 der Flugplatzbenutzungsordnung des SLP Lauterbach (EDFT): Lageplan - Betriebsflächen
Stand: 23.02.2026



ALARMPLAN für den Flugplatz Lauterbach (EDFT)

Verhalten im Notfall

- **Ruhe bewahren** – Eigenschutz geht vor
- Menschenrettung und **Erste-Hilfe einleiten**
- Feuerwehr & Rettungsdienst **alarmieren**:
- Standort: **FLUGPLATZ LAUTERBACH – Langer Tannenwald**
- Alternativ **Amtsleitung Leitstelle: 06641-6465 20**
- **Brandbekämpfung** ohne Selbstgefährdung!
- Feuerlöscher am Turm (C) und Halle Heli-Service Ziegler
- Rettungsgerät im Rettungsfahrzeug (LEPPO)

112

Meldung an Platzbetreiber

Mobil: 0175-7486189 (Udo Ziegler)

Mobil: 0151-40330494 (Harald Günther)

Luftfahrtunfälle

Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat sowie Störungen oder sonstige Vorfälle, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt führen können, sind unverzüglich zu melden an:

Polizei 110 (oder Polizeistation Lauterbach: 06641-9710)

Regierungspräsidium Kassel

0561-106-1690 (Herr Schulz)

0561-106-1691 (Frau Süsser)

Außerhalb von Dienstzeiten

0171-9743845 (Notfalltelefon – Herr Schulz)

0561 78840 (Leitstelle Brandschutzamt der Stadt Kassel)

Bundesamt für Flugunfalluntersuchungen (BFU)

Ein Unfall oder schwere Störung nach Art. 9 VO(EU) Nr. 996/2010 und § 7 LuftVO muss unverzüglich gemeldet werden!

0531-35480 (24h Unfallmeldung BFU)

Luftfahrt Bundesamt (LBA)

Ein sicherheitsrelevantes Ereignis nach Art. 4 VO (EU) Nr. 376/2014 und § 9 LuftVO, das keine schwere Störung darstellt, muss innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden gemeldet werden! (lba.de)